

BUNDESGERICHTSHOF

25. 7. 71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Manfred F [REDACTED],

C. F. [REDACTED], Cu [REDACTED]-F [REDACTED]/Brasilien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]-

gegen

Land E [REDACTED],

vertreten durch den Senator Mr Inneros,

[REDACTED], [REDACTED] Platz 7.

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch die Richter Müstenberg, von der Mühlen, Zorn,
Henkel und Portmann

am 3. Oktober 1972

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 15. Zivilsenats des Kammergerichts
in Berlin vom 7. Juli 1970 wird zurück-
gewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen einer Zulassung der
Revision (§ 249 Abs. 2 Z. 3) sind nicht ersichtlich.

Ob ein nach der Begutachtung beigebrachtes Attest den
vom Gutachter zugrundegelegten Sachverhalt so verändert, daß
eine ergänzende oder neue Begutachtung erforderlich ist, hängt
von den Umständen des Einzelfalles ab. Der Berufungsrichter
hat sich damit auseinandergesetzt (BU S.12); eine Abweichung
von Rechtsgrundsätzen des Bundesgerichtshofs liegt nicht vor.

Der Berufungsrichter ist überzeugt, daß der Sachverstän-
dige bei der Bewertung der Darmstörungen mit 10-20 % Minderung
der Erwerbsfähigkeit auch der konkreten Lebensführung Rechnung trägt,
die ihnen für einen Reisevertreter zukommt (BU S.13). Eine Ab-
weichung von Rechtsgrundsätzen des Bundesgerichtshofs liegt nicht vor. Eine nicht er-

- 3 -

wegen sein sollte, daß die gleichen Störungen für den späteren Beruf des Klägers als Geschäftsinhaber eine andere Bedeutung haben könnten, wäre ein tatsächlicher Umstand übersehen, nicht aber von Rechtsgrundsätzen des Bundesgerichtshofs abgewichen.

Der Sachverständige hat nach der Überzeugung des Berufungsrichters die Eingliederungsschwierigkeiten des Klägers in Brasilien berücksichtigt (BG S.15). Die Wiedererlangung des Tabelleneinkommens (§ 75 BGB) hat mit der Schwere und Dauer dieser Belastungen unmittelbar nichts zu tun; es ist eine Frage des Einzelfalls, ob dieser entschädigungsrechtliche Stichtag für die medizinische Kausalitätsfrage erheblich ist. Eine Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs liegt nicht vor.

Ob und unter welchen Voraussetzungen die Belastung durch wirtschaftliche Eingliederungsschwierigkeiten die Coronararteriosklerose beeinflusst, ist eine medizinische, dem Revisionsrichter nicht zugängliche Tatfrage.

Lustenberg

von der Mühle



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)